

Gewerbesteuer leicht gemacht

systematisch – präzise – verständlich

2. Auflage



Das Plus: 27 Leitsätzen

leicht gemacht®

Die prägnanten, verständlichen Überblicke zu

→ Recht und Steuer

mit Beispielfällen, Übersichten und Leitsätzen.

Die leicht gemacht *SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt. Sie richten besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse und sind auf die Bedürfnisse des Anfängers zugeschnitten.

Die Bände sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor der Abschlussprüfung.

Die Bände wenden sich nicht nur an diejenigen, für die die jeweiligen Themen in Recht und Steuer ein Hauptfach darstellen, sondern auch an jene, die Fachkenntnisse im Nebenfach erwerben müssen. Interessierte Leser sind Studierende an Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch die Teilnehmer vieler weiterer berufsbezogener Ausbildungen.

Schließlich vermitteln die Bände auch jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen unseres Rechts- und Steuersystems.

Die leicht gemacht®-SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Reihe leicht gemacht®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

Gewerbesteuer

leicht gemacht

systematisch - präzise - verständlich

2., erweiterte und überarbeitete Auflage

von Kerstin Schober Steuerberaterin und Betriebswirtin



Besuchen Sie uns im Internet: www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt Gestaltung: M. Haas, www.haas-satz.berlin; J. Ramminger, Berlin Druck & Verarbeitung: Druck und Service GmbH, Neubrandenburg leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen © 2015 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

ISBN 978-3-87440-323-8

Inhalt

undlagen	
1: Steuergegenstand	5
2: Gewerbliche Einkünfte	22
mittlung der Besteuerungsgrundlage	
3: Gewerbeertrag	46
4: Hinzurechnungen	52
5: Kürzungen	67
6: Gewerbeverlust	79
erechnung der Gewerbesteuer	
7: Ermittlung der Gewerbesteuer	88
8: Zerlegung	96
9: Sonderfälle	102
rhältnis zu anderen Steuern	
10: Einkommensteuer	115
11: Zweitwohnsitzsteuer	121
	124
	2: Gewerbliche Einkünfte mittlung der Besteuerungsgrundlage 3: Gewerbeertrag. 4: Hinzurechnungen 5: Kürzungen 6: Gewerbeverlust. crechnung der Gewerbesteuer 7: Ermittlung der Gewerbesteuer 8: Zerlegung 9: Sonderfälle crhältnis zu anderen Steuern 10: Einkommensteuer

Leitsätze * Übersichten

Lensaiz		Eintenung der Steuern nach der Ertragsnoheit	C
Übersicht	1	Merkmale des Gewerbebetriebes	8
Leitsatz		Arten des Gewerbebetriebes	10
Übersicht		Formen des Gewerbebetriebes	13
Leitsatz		Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	13
Übersicht	3	Beginn und Ende der GewSt-Pflicht	21
Leitsatz		Einkunftserzielungsabsicht	22
Leitsatz		Liebhaberei	23
Leitsatz	6	Totalüberschuss	24
Leitsatz		Grundsätze des gewerblichen Grundstückshandels	37
Leitsatz	8	Abfärbetheorie	39
Leitsatz	9	Gewinn vor GewSt	46
Leitsatz		Gewerbeertrag bei Personengesellschaften	47
Übersicht	4	§ 7 GewStG – Gewerbeertrag bei natürlichen Personen	48
Leitsatz	11	Gewerbeertrag bei Kapitalgesellschaften	49
Leitsatz		Ermittlung Gewerbeertrag	51
Übersicht	5	Die Einzeltatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG	54
Leitsatz		Stille Gesellschaft	55
Übersicht	6	Typische und atypische stille Gesellschaft	58
Leitsatz		Überlassung von Rechten	60
Leitsatz	15	Streubesitz und Schachtelbeteiligungen	64
Leitsatz	16	Definition Streubesitz	65
Leitsatz	17	Ausschließlichkeitsgebot	71
		Tätigkeiten von Grundstücksunternehmern	72
Übersicht	8	Beteiligung an Personengesellschaft	75
Leitsatz	18	Spendenabzug	78
Leitsatz	19	Verlustverrechnung nach § 10a GewStG	80
Leitsatz	20	Verlustabzug bei Körperschaften	87
Übersicht	9	Berechnung der Gewerbesteuer	90
Leitsatz	21	Freibetrag und Steuermesszahl	93
Leitsatz		Hebesatz	
Übersicht	10	Ausgesuchte Hebesätze	95
Leitsatz	23	Voraussetzungen der Organschaft	106
Übersicht	11	Ermittlung des Gewerbeertrages im Organkreis	107
Leitsatz		Gewerbesteuerliche Folgen des Verpächterwahlrechts	
Leitsatz		Betriebsaufgabe	
Leitsatz		Sonderbetriebsvermögen	
Leitsatz	27	§ 35b GewStG	120

I. Grundlagen

Lektion 1: Steuergegenstand

Einordnung der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer handelt es sich um eine Sonderbelastung auf gewerbliche Einkünfte – also für Steuerpflichtige mit bestimmten Berufstätigkeiten – die zusätzlich zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erhoben wird. Sie ist seit Jahren ein Dauerbrenner in der politischen Diskussion, denn die wirtschaftliche Bedeutung für die kommunalen Haushalte ist hoch. Die Streitpunkte reichen von der Abschaffung der Gewerbesteuer wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit bis zur Ausdehnung der Gewerbesteuerpflicht auf Freiberufler.

Fall 1: Gewerbesteuer

Die Schiffbaufirma Pinta GmbH errichtet in der Gemeinde Papenburg einen Lagerplatz für Eichenholz, das nach fachgerechter Lagerung im Schiffsbau Verwendung findet. Die Holzanlieferung erfolgt erst auf dem Wasserweg über den Dortmund-Ems-Kanal und anschließend auf dem Landweg mittels Schwertransportfahrzeugen zum Firmenstandort. Um die Transportwege zu verkürzen, bittet die Pinta GmbH die Gemeinde – unter Verweis auf die jährlichen Gewerbesteuerzahlungen – um den Bau einer neuen Straße, die direkt vom Kanal bis zum Lagerplatz führt. Begründet die gezahlte GewSt einen Anspruch auf Gegenleistung?

Steuern sind bekanntlich Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen, siehe § 3 Abs. 1 AO. Ursprünglich wurde die GewSt geschaffen, um den Gemeinden einen Ausgleich für die durch das Vorhandensein von Gewerbebetrieben verursachten besonderen Lasten zu bieten. Insofern ist nicht zu verkennen, dass eine gewisse Wechselwirkung zwischen Zahlung der Gewerbesteuer und Leistung der Gemeinde besteht. Aber ein Anspruch auf konkrete Gegenleistung, wie der von der Pinta GmbH geforderte Straßenbau, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Steuern werden nach verschiedenen Kriterien sortiert. Ein Sortierkriterium ist die Ertragshoheit. Die Gewerbesteuer ist eine sog. Gemeinde-

steuer, d.h. sie fließt in voller Höhe der Gemeinde zu. Die Gewerbesteuer ist damit die wichtigste Einnahmequelle für die Gemeinden.

Leitsatz 1

Einteilung der Steuern nach der Ertragshoheit

- Bundessteuern
 z.B. Versicherungssteuer, Tabaksteuer, Solidaritätszuschlag
- Landessteuern
 z.B. Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer, Biersteuer
- Gemeindesteuern
 z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer,
 Zweitwohnsitzsteuer
- Gemeinschaftssteuern
 z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer

Die Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern verbleiben, wie der Name vermuten lässt, in voller Höhe bei den entsprechenden Gebietskörperschaften. Und wie ist es bei den Gemeinschaftssteuern? Die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern teilen sich Bund, Länder und Gemeinden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel. Hier vier Aufteilungsbeispiele:

Gemeinschaftsteuern	Bund	Länder	Gemeinden
Einkommensteuer	42,5%	42,5%	15,0%
Lohnsteuer	42,5%	42,5%	15,0%
Körperschaftsteuer	50,0%	50,0%	0,0%



Die Gewerbesteuer ist in Bezug auf die Ertragshoheit als **Gemeindesteuer** zu qualifizieren. Sie stellt für die Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle da.

Weiterhin unterscheidet man Steuern nach dem Gegenstand der Besteuerung. Sie werden in Verkehrssteuern und Besitzsteuern unterteilt.

- Verkehrssteuern liegen vor, wenn Güter im Wirtschaftsverkehr übertragen werden und daraus Steuerfolgen entstehen (z.B. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer).
- ▶ Besitzsteuern liegen vor, wenn die Übertragung von Gütern keine Auswirkung auf einen Steuertatbestand hat. Hier ist die Gewerbesteuer einzuordnen, denn Gegenstand der Besteuerung sind Besitzwerte. Aus gleichen Gründen gehören auch die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer oder die Grundsteuer zu den Besitzsteuern.



Die Gewerbesteuer stellt nach dem Gegenstand der Besteuerung eine **Besitzsteuer** dar.

Weiterhin wird die Gewerbesteuer auch als Realsteuer oder Objektsteuer bezeichnet, da die Besteuerung nicht an eine Person sondern an ein Objekt – nämlich den Gewerbebetrieb – anknüpft, siehe § 3 Abs. 2 AO.

Fall 2: Stehender Gewerbebetrieb

Der Heizungsmonteur Heinz Hitze macht sich nach erfolgreich bestandener Meisterprüfung selbständig. Er mietet eine Werkstatt an, kauft sich einen Kleintransporter, hängt ein Messingschild an seine Werkstatttür, erledigt die Formalitäten beim Gewerbeamt und nimmt die ersten Kundenaufträge entgegen. Liegt ein Gewerbebetrieb vor?

Unter einem Gewerbebetrieb versteht man ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des EStG, § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG. Hierfür ist nun ein Sprung ins EStG erforderlich.



Die Voraussetzungen eines **Gewerbebetriebes** sind nicht im GewStG niedergelegt sondern im EStG. Das GewStG schlägt die Brücke zum EStG im § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG.

Bitte lesen Sie nun § 15 Abs. 2 EStG. Ein Gewerbebetrieb ist folgendermaßen gekennzeichnet: